

S 2. Nov. 1977 17

TR/bau

p.B. 14. 21. Am. 3. 1.

p.B. 14. 21. Can. 3. 2. ✓

Bern, den 2. November 1977

A K T E N N O T I ZBeziehungen in Rechtshilfe
Schweiz - USA (und Kanada)

1. Die internationale Rechtshilfe in Strafsachen zwischen der Schweiz und Westeuropa ist im wesentlichen durch das Europäische Uebereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen von 1959 geregelt.

Die Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung zu einem Bundesgesetz über internationale Rechtshilfe in Strafsachen und einem Bundesbeschluss über Vorbehalte zum Europäischen Auslieferungsabkommen (vom 8. März 1976) sollen die Anpassung des nationalen Rechts ermöglichen, um dadurch die Zusammenarbeit erleichtern, die Rechtssicherheit verbessern und den Rechtsschutz des Betroffenen ausbauen zu können.

Dem schweizerischen Rechtshilferecht eigene Besonderheiten sollen dabei erhalten bleiben. Es handelt sich um

- a) Schutz des Geheimbereichs
- b) Anwendung des Grundsatzes der Spezialität auf die Rechtshilfe (d.h. Beschränkung der Verwendung der Auskunft durch die verfolgende Behörde auf das Verfahren, in dem die Rechtshilfe erteilt wird)
- c) Grundsatz der beidseitigen Strafbarkeit der verfolgten Tat
- d) Vermeidung der doppelten Verfolgung oder Bestrafung und
- e) Ausschluss der Rechtshilfe bei politischen, militärischen

./.

und fiskalischen Taten oder wenn Vorschriften über währungs-, handels- oder wirtschaftspolitische Massnahmen verletzt werden.

2. Das Problem kollidierender Rechtsnormen zwischen den USA und der Schweiz, insbesondere was die Auskunftspflicht anbelangt, haben zu Schwierigkeiten geführt. Schon das Doppelbesteuerungsabkommen von 1951 und auch der am 23. Januar 1977 in Kraft getretene Staatsvertrag mit den USA über gegenseitige Rechtshilfe in Strafsachen haben ein Verhältnis *sui generis* geschaffen, das als ein Entgegenkommen unsererseits zu betrachten sein sollte.

Das Doppelbesteuerungsabkommen weicht insofern von der sonst üblichen Verweigerung der Rechtshilfe in Steuersachen ab, als sich der Anspruch auf Auskünfte ausnahmsweise auch auf den Steuerbetrug erstreckt.

Der Rechtshilfevertrag weicht insofern vom Grundsatz der beidseitigen Strafbarkeit ab, als der Vertrag besondere Regeln über die Bekämpfung des organisierten Verbrechens enthält, wonach bei dieser Art von Delikten die Rechtshilfe zu gewähren ist, auch wenn die Tat in der Schweiz nicht strafbar ist. Weitere Konzessionen sind im Hinblick auf die spezifischen prozeduralen Regeln (Beweisregeln) der USA erforderlich gewesen. Es handelt sich hier im wesentlichen um die Anwendung fremden Rechts bei Zulassung von Amtshandlungen fremder Behördenvertreter. (Zeugenbefragungen in der Schweiz).

Bei den USA sind wir also betreffend Rechtshilfe etwas weiter gegangen als mit andern Staaten.

3. Zu Beginn dieses Jahres ist Kanada mit dem Wunsch an uns herangetreten, Verhandlungen aufzunehmen, die zum Abschluss eines Rechtshilfeabkommens in Strafsachen - analog demjenigen den die Schweiz mit den USA abgeschlossen hat - führen sollen. Wir antworteten, dass zunächst die parlamentarische Genehmigung für das Bundesgesetz über internationale Rechtshilfe in Strafsachen abzuwarten sei, bevor an eine Aufnahme von Verhandlungen gedacht werden könne. Auch auf den Wunsch Ottawas nach einem

neuen Auslieferungsvertrag (anstelle des Abkommens zwischen der Schweiz und Grossbritannien von 1880) sind wir aus denselben Erwägungen nicht eingegangen.

Im Hinblick auf die Affäre "Atomic Energy of Canada Ltd" (Agentenbezahlungen in der Schweiz) - siehe Nr. 153 vom 19.10.77 aus Ottawa - wäre es vielleicht gut, uns nicht länger den kanadischen Anliegen zu verschliessen. Das unter Federführung der Völkerrechtsdirektion in Vorbereitung befindliche "aide-mémoire" über die schweizerische Haltung zu diesem Fall, könnte einen entsprechenden Hinweis enthalten. (Die P.A.I soll konsultiert werden).

(P.A. Troendle)

Kopie: HT, MA

2. Nov. 1977 1.7

S